aller mit der Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung im Zusammenhang stehenden Fragen zu übergeben.

 Nach Prüfung durch den Sekretär sind die Verwirklichungsersuchen zuzustellen und die Benachrichtigungen an die zuständigen Organe zu übersenden.

2.1.6. Zuständigkeit der StrafVollzugseinrichtung

Die zuständige Strafvollzugseinrichtung nach § 4 Abs. 1 der 1. DB zur StPO ist

- a) die Untersuchungshaftanstalt, in der ein Verurteilter sich befindet:
- b) die für das Gericht I. Instanz zuständige Untersuchungshaftanstalt, wenn der Verurteilte sich auf freiem Fuß befindet. Die Zuständigkeit dieser Untersuchungshaftanstalten ist zwischen dem Direktor des Bezirksgerichts und dem Chef der BdVP festzulegen.

Bei Verurteilten, die von den Militärgerichten verurteilt wurden, jedoch keine Militärpersonen sind, gelten Buchst, a) und b) entsprechend.

2.1.7. Fristenkontrolle

Die Kontrolle der Fristen obliegt der Registratur/Informationsstelle des Gerichts.

Sie hat zu überwachen.

- daß bei der Verurteilung auf Bewährung und bei der Strafaussetzung auf Bewährung die Strafakten entsprechend den festgelegten Kontrollterminen dem zuständigen Richter vorgelegt werden,
- wann die Bewährungszeit bei Ausspruch der Verurteilung auf Bewährung und bei Strafaussetzung auf Bewährung abläuft,
- —den Nachweis der Zustellung der Verwirklichungsersuchen.

Ist eine Entscheidung nach § 47 Abs. 1 StGB getroffen worden, ist der fristgemäße Eingang der Informationen nach § 40 Abs. 1 der 1. DB zur StPO zu kontrollieren.

3. Aktenführung

3.1. Grundsatz

Die Aufbewahrung aller Strafakten obliegt der Staatsanwaltschaft.

Die Strafakten sind nach Vornahme der Einleitungsmaßnahmen und Eingang der Zustellungsnachweise für die Verwirklichungsersuchen bzw. nach Beendigung der Verwirklichung der Maß-